

# BESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover  
Vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch



— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland  
Regionalverband Hannover  
Linderter-Straße 42 - 30974 Wennigsen  
Vorstand@piratenhannover.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch



— Vertretung des Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 01 / 2023**,

hat die 1. Kammer des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 14.03.2023 durch die Richter Vladimir Dragnić -Kammervorsitzender-, Gregory Engels und Melano Gärtner -Berichterstatter- entschieden:

Das Berufungsverfahren zu LSG-NDS-2022-06 wird nach § 13 Abs. 5 SGO zur erneuten Verhandlung an das Ausgangsgericht zur verwiesen.

### I. Sachverhalt

Am 15.01.2023 wird beim BSG Berufung gegen das erstinstanzlich gefällte Urteil zu LSG-NDS-2022-06 eingereicht.

Mit Schreiben vom 04.02.2023 geht an die Verfahrensbeteiligten der Hinweis, dass aufgrund einer Untätigkeit eines Richters das Verfahren 14 Tage in die mögliche Monatsfrist geht.

Am 21.02.2023 geht der Eröffnungsbeschluss an die Verfahrensbeteiligten. Die Frist für mögliche Stellungnahmen wird auf den 12.03.2023 festgesetzt. Diese Zeit nutzen die Verfahrensbeteiligten, um Stellungnahmen und Erwiderungen einzureichen. Zudem werden von beiden Verfahrensbeteiligten Formfehler im Verfahrensablauf beim LSG NDS moniert. Der Antragssteller beantragt wörtlich neben der Berufung noch folgende Feststellungsanträge:

1. Das das LSG im Verfahren LSG-NDS-2022-06-H die gesetzte Frist zur Stellungnahme unzulässig gekürzt hat und das Urteil somit nichtig ist.
2. Das das LSG durch seinen selbstverordneten Urlaub die Frist unzulässig gekürzt hat.
3. Das das LSG die Pflichten zur Benachrichtigung des Antragsgegners gemäß SGO §11 Absatz 3 vorsätzlich missachtet hat.
4. Das das LSG keinen Versuch gemäß § 7 SGO unternommen hat oder daraufhin gewirkt hat.
5. Das das LSG den Pflichten zur fernmündlichen Verhandlung gemäß §10 Absatz 4 zur Anberaumung mindestens einer Fernmündlichen Verhandlung mit entsprechender Ladungsfrist nicht nachgekommen ist.
6. Das das LSG entgegen §9 Absatz 1 SGO keine Kopie der Anrufung übermittelt hat, da sie die für die Anrufung essentiellen Inhalte im Eröffnungsbeschluss nicht enthalten waren.

Vom Antragsgegner wurde indes Klageabweisung beantragt auch mit der Begründung, dass der Antragsgegner nicht der richtige Antragsgegner ist.

## **II. Begründung**

Die Berufung ist zulässig, wird aber verworfen. Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück überwiesen, § 13 Abs. 5 SGO.

Das BSG ist durch § 13 Abs. 2 Satz 1 für die Berufung zuständig.

Die Berufung ist fristgerecht eingereicht worden.

### **1.**

Mit Blick auf die Rechtsauffassung der 1. Kammer des BSG war aufgrund mehrerer Formalfehler das Verfahren erneut an die Vorinstanz zu geben.

Im einzelnen will das BSG seine Rechtsauffassung zu ein paar Punkten dar legen, welche sich mit der Meinung der 1. Kammer deckt und welche nicht.

**a.**

Auch in der Piratenpartei gelten die Regelungen zu Fristen nach §§ 187 bis 193 BGB, wenn Fristen als Maßstab gesetzt werden. Fristen für Anträge, Stellungnahmen und anderes, unterliegen dieser Regelung im vollen Umfang.

Der Antragsteller hat mit seiner Aussage dahingehend vollkommen Recht, dass wenn das LSG NDS per Beschluss eine Frist für Stellungnahmen u.a. beschlossen hat, nicht am letzten Tag der Frist, also noch innerhalb der Fristsetzung nach § 188 Abs. 1 BSG, am letzten Tag das Urteil verschicken kann. Dies verstößt gegen die Fristenregelung.

**b.**

Die Kammer erkennt keine unzulässige Fristverkürzung, weil das LSG in die Weihnachtsferien gegangen ist. Anträge können und konnten in der besagten Zeit weiterhin beim LSG eingereicht werden und eine Pflicht zur sofortigen Behandlung besteht nicht.

Auch erkennt die Kammer hier keinen Verstoß gegen § 10 Abs. 9 Satz 1 und 4 SGO.

**c.**

Da sich die Berufung nicht auf die einstweilige Anordnung bezieht, geht die Kammer nicht auf eine mögliche Missachtung nach § 11 Abs. 3 SGO ein.

**d.**

Ein Schiedsgericht muss keinen Versuch der gütlichen Einigung verfolgen, wenn es festgestellt hat, dass diese sichtlich aussichtslos ist, § 7 Abs. 2 letzter Ts. SGO. Ebenso kann das Schiedsgericht einen Schlichtungsversuch übergehen, wenn dieser im Vorfeld schon statt fand. Aber auch dieser Grund ist im Gerichtsverfahren entsprechend zu beschließen und schriftlich zu fixieren. Prozessökonomische Gründe könnten ebenfalls ein Grund sein.

**e.**

Selbst am BSG ist man sich uneins, in wie weit § 10 Abs. 4 Satz 1 mit Satz 2 kollidiert.

Geht man aber von der Satzungsänderung aus 2017 aus, wurde die bis dahin verwendete Verfahrensform des schriftlichen Verfahrens durch die Neuformulierung von Abs. 4 mit der Verpflichtung mindestens einer fernmündlichen Verhandlung geändert. Daher sieht die 1. Kammer eine Verpflichtung zur Einladung einer fernmündlichen Verhandlung, wenn nicht einer der Verfahrensbeteiligten etwas anderes beantragte und dieses beschlossen wurde.

**f.**

Was den Verfahrensbeteiligten bei Verfahrenseröffnung als Anhang noch mitgeteilt wurde oder nicht, entzieht sich der Kenntnis des BSG.

**2.**

In Summe kommt die 1. Kammer daher zum Schluss, dass die Vorinstanz, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassungen der 1. Kammer, das Verfahren erneut zu verhandeln hat.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die SGO sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Gregory Engels

Vladimir Dragnić  
Kammervorsitzender